

Das Briefgeheimnis ist verletzlich...

Artikel 28 der luxemburgischen Verfassung bestimmt unmißverständlich: "Le secret de lettre est inviolable", d.h. das Briefgeheimnis im weitesten Sinne ist unverletzlich. Keine irgendwie gearteten Ausnahmen sind zur Zeit von der luxemburgischen Verfassung gedeckt.

1982 brachte die Regierung ein Gesetz ein, das die Möglichkeiten des Staates, die Telefongespräche seiner Bürger zu überwachen, regeln sollte. Die LSAP, damals in der Opposition, war entschieden gegen dieses in ihren Augen verfassungswidrige Gesetz. Sie reichte nach dem positiven Votum der Abgeordnetenkommission eine Klage bei der „Commission des droits de l'homme“ des Europarates ein, die jedoch 1984 in Straßburg zurückgewiesen wurde.

Zwanzig Jahre lang „koexistierte“ die Verfassung mit dem „Spitzel-Gesetz“ von 1982, das als eine der Arbeitsgrundlagen des „Service de renseignement“ gilt. Für Jean Asselborn konnte das solange gutgehen, wie Luxemburg kein Verfassungsgericht hatte. Doch seitdem sich Luxemburg 1996 eine solche Instanz gegeben hatte, ist es für Asselborn nur noch eine Frage der Zeit, bis jemand das Gesetz von 1982 unter Berufung auf Artikel 28 der Verfassung angreift.

Eine Telefonüberwachung bedarf zur Zeit der Genehmigung von drei Personen, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, dem Präsidenten des Rechnungshofes und dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes. In den allermeisten Fällen besteht jedoch offenbar ein solches Dringlichkeitsgebot, dass diese Personen erst im Nachhinein um ihre Zustimmung gebeten werden.

In der letzten Mandatsperiode wollte die Verfassungskommission diese Regelung auf Anregung der LSAP so verändert wissen, dass das Briefgeheimnis nur mit Genehmigung und unter Kontrolle eines Ermittlungsrichters eingeschränkt werden dürfe. Sie schlug vor: "Le secret de lettre est inviolable. Dans l'intérêt supérieur de l'instruction et de la répression d'une infraction pénale particulièrement grave la loi peut prévoir des dérogatives nécessaires sous le contrôle du juge judiciaire". Demnach hätte nur ein Richter Ausnahmen vom Briefgeheimnis (d.h. etwa Telefonüberwachung) anordnen können.

Im April 1999 besuchte Staatsminister Jean-Claude Juncker die Verfassungskommission und eröffnete den Abgeordneten, dass diese Forderungen nicht akzeptabel seien, denn Telefonüber-

wachungen müssten schnell angeordnet werden und der Umweg über die Einwilligung einer gerichtlichen Instanz sei nicht gangbar.

In der Kommission wurde daraufhin ein Kompromiss gefunden, wonach Gesetze, die Ausnahmen vom Briefgeheimnis regeln (d.h. zum Beispiel solche über Telefonüberwachung bzw. die Arbeitsweise des "Service de renseignement") mit qualifizierter Mehrheit vom Parlament verabschiedet werden müssten. 45 der 60 Abgeordneten hätten demnach (nach Artikel 114) die eventuellen Ausnahmen vom Briefgeheimnis absegnen müssen. Mit dieser hohen Hürde für die Einschränkung des Briefgeheimnisses hätten nach Asselborn die Kommissionsmitglieder leben können.

Der Staatsrat meldete jedoch schon im Mai 1999 gegenüber diesem Vorschlag (qualifizierte Mehrheit für alle Gesetze, die das Briefgeheimnis einschränken) seine Opposition an mit der Begründung, dass auf diese Weise das Instrument der qualifizierten Mehrheit "banalisiert", d.h. für eine zu geringfügige Frage in Anspruch genommen werde. Damit war der Vorschlag vom Tisch.

Als Antwort einigte sich die Verfassungskommission nach der Wahl darauf, die Beratungen über den Artikel 28 erst dann wieder aufzunehmen, wenn die seit Jahren u.a. auch von der Regierung Juncker angekündigte Reform des "Service de renseignement" vorliege. Trotz der Ankündigung des Premierministers geschah aber bislang nichts in dieser Richtung. Dann kam der 11. September und Juncker ließ der Kommission mitteilen, dass die Regierung die Reform des "Service de renseignement" auf die ersten Monate des Jahres 2002 verschieben müsse.

Auch wenn weiterhin Stillstand in dieser Frage herrscht, sieht es doch so aus, als ob die Abgeordneten mit der Reform des Artikels 28 einen Hebel in der Hand hätten, um die Regierung endlich zu einer klaren Neuregelung des "Service de renseignement" und seiner Aktivitäten zu zwingen. Schiebt die Regierung diese Reform noch weiter hinaus, riskiert sie mit ziemlicher Sicherheit, dass das Verfassungsgericht bei der ersten Gelegenheit das Gesetz von 1982 für verfassungswidrig erklärt. Dann gäbe es in Luxemburg auf absehbare Zeit keine gesetzliche Grundlage mehr für den Lauschangriff.

JST

Es sieht so aus, als ob die Abgeordneten mit der Reform des Artikels 28 einen Hebel in der Hand hätten, um die Regierung endlich zu einer klaren Neuregelung des "Service de renseignement" und seiner Aktivitäten zu zwingen.